

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 13. Oktober 2020

**Kleine Anfrage Hermann Schlatter,
«Wie weiter mit der Planung in Hemmental (Nr. 16/2020)»**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 5. Mai 2020 hat Grossstadtrat Hermann Schlatter eine Kleine Anfrage zum Stand der Richtplanung in Hemmental eingereicht.

Die Stadtplanung hat im Auftrag des Stadtrats den Entwurf des Richtplans «Siedlung Hemmental» erarbeitet. Die Erarbeitung der Grundlagen wurde durch eine Arbeitsgruppe aus Hemmental begleitet. Der Richtplan «Siedlung Hemmental» soll die Innenentwicklung, wie sie das Raumplanungsgesetz des Bundes und der kantonale Richtplan Siedlung vorsehen, konkretisieren. Der Entwurf des Richtplans wurde vom Stadtrat verabschiedet und am 25. September 2019 der interessierten Bevölkerung in Hemmental vorgestellt. Im Anschluss gab es bis zum 31. Oktober 2019 die Gelegenheit, zum Richtplan «Siedlung Hemmental» der Stadtplanung schriftliche Einwendungen zukommen zu lassen.

Der Stadtrat nimmt wie folgt Stellung zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie steht es um den Richtplan «Siedlung Hemmental»? Wann kann mit einer Veröffentlichung der Vernehmlassungsantworten, bzw. den sich daraus ergebenden Anpassungen durch den Stadtrat gerechnet werden?*

Die Stadtplanung hat die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung in einem Bericht zusammengestellt. Die daraus abgeleiteten Folgerungen fliessen in die überarbeitete Fassung des Richtplans ein. Der Stadtrat wird den Vernehmlassungsbericht der Stadtplanung bis Ende Jahr zur Kenntnis nehmen und den angepassten Richtplan «Siedlung Hemmental» festsetzen.

2. *Wurde diese Richtplanung vom Stadtrat bereits zuhänden des Regierungsrates verabschiedet? Laut Bericht des Stadtrats zu den hängigen Motionen und Postulate vom 14. Januar 2020 soll dies im 1. Quartal 2020 geschehen?*

Aufgrund der rund 50 Einwendungen und der sich daraus ergebenden fachlichen Abklärungen hat sich die Bearbeitung verzögert. Die Kompetenz zur Festsetzung des behördenverbindlichen Richtplans liegt beim Stadtrat, der Regierungsrat wird sich zum Richtplan nicht äussern.

3. *Pro Natura stützt sich bei ihrer Kritik insbesondere auf das Inventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TWW) des Bundes. Wer hat die Kartierung dieser Flächen seinerzeit in Auftrag gegeben und wer hat sie dem Bund für die Aufnahme ins TWW Inventar beantragt? Wenn die Aufnahme vor dem 1. Januar 2009 liegt - wovon ich ausgehe - warum wurde die seinerzeit zuständige Behörde von Hemmental nicht über diese Massnahme informiert?*

Im Natur und Heimatschutzgesetz (NHG; SR 451) des Bundes werden die Kantone seit Mitte der 1960er Jahren mit der Erstellung von Naturschutzinventaren beauftragt. Der Kanton seinerseits sieht im kantonalen NHG vor, dass die Gemeinden unter Berücksichtigung der Vorgabe von Bund und Kanton für die Inventarisierung zuständig sind (Art. 6 Abs. 2 NHG SH; SHR 451.100), wobei der Regierungsrat besonders schützenswerte Objekte und Zonen in sein Inventar aufnimmt (Art. 6a NHG SH).

1987 haben das kantonale Planungs- und Naturschutzamt (PNA), das Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz und die Arbeitsgemeinschaft Naturschutz und Landschaftspflege AG die Trockenstandorte (Trockene Magerwiesen) im Kanton Schaffhausen in gegenseitiger Absprache kartiert. Die Kartierung wurde auch der damaligen Gemeinde Hemmental zur Kenntnisnahme und zu ihren Akten übermittelt (4.09.1 Trockenstandorte). Für das Naturschutzinventar der Gemeinde Hemmental, das 1996 von der Gemeindeversammlung beschlossen und 1997 vom Regierungsrat genehmigt wurde, wurden die Trockenstandorte überprüft und neu kartiert.

Die Aufnahme ins nationale TWW Inventar erfolgt jeweils auf Antrag der Kantone, basierend auf den Kartierungen und Einschätzungen zur Situation vor Ort. Die im TWW Inventar vom Bund aufgenommenen Flächen liegen im oberen Bereich des Hangs, d.h. ausserhalb der Bauzone, und sind in Übereinstimmung mit dem kommunalen Naturschutzinventar.

4. *Mit Schreiben vom 16. April 2020 informierte das kantonale Planungs- und Naturschutzamt die Eigentümer von Grundstücken an Hanglagen des Dorfrandes darüber, im Verlaufe der diesjährigen Vegetationsperiode würden auf ihren Grundstücken Kartierungsarbeiten stattfinden. Damit würden Daten über seltene Tiere und Pflanzen vervollständigt. Warum ist es das PNA des Kantons, das hier aktiv wird? Wäre dafür nach dem Subsidiaritätsprinzip, insbesondere auf Flächen der Bauzone, nicht primär die Stadt Schaffhausen zuständig?*

Gemäss NHG des Bundes legt der Bund Schutzobjekte von nationaler Bedeutung fest. Der Bund sieht die Zuständigkeit für die Erfassung der kantonalen und lokalen Schutzobjekte bei den Kantonen. Der Kanton kann diese Aufgabe an die Gemeinden weiter delegieren. In der Wegleitung des Kantons zur Erstellung der kommunalen Naturschutzinventare beauftragt er die Gemeinden mit der Erarbeitung der kantonalen und lokalen Grundlagen. Dies heisst, dass der Kanton oder die Gemeinden die Grundlagen für die Naturschutzinventare erarbeiten können. Da es

sich vorliegend um ein Thema von nationaler Bedeutung handelt, ist die Zuständigkeit für Grundlagenarbeit beim Kanton sicherlich nicht falsch.

5. *Interessant scheint auch der Hinweis im erwähnten Schreiben, unabhängige ausserkantonale Biologen, mit vertieften Fachkenntnissen zur Flora und den verschiedenen Insektengruppen, würden diese Kartierung vornehmen. Bei der seinerzeitigen Aufnahme der schützenswerten Trockenstandorte in der Landwirtschaftszone konnte sich die Gemeinde Hemmental auf das ausgezeichnete Fachwissen eines lokalen Biologen verlassen, der auch einen guten Zugang zu den Hemmentaler Landwirten pflegte und immer noch pflegt. Warum werden lokalverbundene Experten, welche die Vegetation des Randes aus dem Effeff kennen und das Vertrauen der Hemmentaler Bevölkerung geniessen, von dieser Arbeit ausgeschlossen?*

Die fachliche Kartierung erfolgt nach national standardisierten und bewährten Methoden. Der Kanton hat dafür ein Ökologiebüro mit dem erforderlichen Fachwissen und entsprechenden Kapazitäten beauftragt.

6. *Kann es allenfalls sein, dass Pro Natura Schaffhausen mit Hilfe von schweizerischen Umweltorganisationen die Schaffhauser Behörden unter Druck setzt (siehe Frage 5)?*

Der Richtplan wurde am 25. September 2019 in Hemmental öffentlich präsentiert. In der Folge sind rund 50 schriftliche Stellungnahmen eingegangen und von der Stadtplanung bearbeitet worden. Es ist legitim, dass sich Pro Natura wie auch andere Interessengruppen für ihre Ziele einsetzen. Der Stadtrat nimmt eine Abwägung der verschiedenen Interessen vor und lässt sich dabei nicht unter Druck setzen.

7. *Ebenfalls von Pro Natura wird die zweite Bautiefe an Hanglagen entlang der Hauptstrasse kritisiert. Wurde dieser Vorschlag, der insbesondere von der Stadtplanung verfochten wurde, als Entgegenkommen aufgegeben? Oder ist der Stadtrat bereit, für seinen Verdichtungsvorschlag zu kämpfen?*

Es ist die Aufgabe der Stadtplanung, zuhanden des Stadtrates zu den eingegangenen Einwendungen einen Bericht zu verfassen unter Abwägung der teilweise divergierenden Interessen. Der Stadtrat ist bemüht, einen ausgewogenen Richtplan gemäss den lokalen Bedürfnissen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben festzusetzen.

Bei der zweiten Bautiefe an Hanglage handelt es sich nicht um einen Verdichtungsvorschlag, da hier die Ausnutzung nicht erhöht wird. Im Entwurf des Richtplans sind in der zweiten Bautiefe nur untergeordnete Bauten vorgesehen, was ebenfalls nicht für einen Ort der Verdichtung spricht. In welchem Ausmass die Grundstücke in Zukunft bebaut werden können, hängt von der Interessenabwägung ab, die basierend auf der TWW-Untersuchung des Kantons vorzunehmen ist und in welcher der Stadtrat auch die Nutzungsinteressen berücksichtigen wird.

8. *Geht der Stadtrat davon aus, dass die TWW-Flächen in den Baulandgrundstücken den Baulandpreis beeinflussen?*

Der Umgang mit schutzwürdigen Lebensräumen in der Bauzone bedingt eine Abwägung der Schutz- und Nutzungsinteressen. Entsprechend sind keine generellen Aussagen zur Beeinflussung der Baulandpreise der einzelnen Grundstücke möglich.

9. *Sofern es zu einer Reduktion der Ausnützung durch Auszonungen oder Einschränkungen der Bebauung kommt, wird dann die Stadt entschädigungspflichtig? Oder kann die Stadt, sofern es der Kanton war, welcher die Flächen seinerzeit ins Inventar eingebracht hat, Rückgriff auf den Kanton nehmen (siehe Frage 3)?*

Allfällige Entschädigungen basieren auf gesetzlichen Grundlagen und nicht auf den Inventarisierungen von Kanton oder Gemeinde. Wenn die laufende TWW-Untersuchung zeigt, dass keine schützenswerten Arten gefunden werden, bestehen seitens des Naturschutzes keine Einschränkungen. Ergibt die Untersuchung jedoch, dass auf den Wiesen schützenswerte Arten vorkommen, ist der Stadtrat verpflichtet, eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Die Frage ob und wie Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu entschädigen sind, hängt mit der Intensität eines allfälligen Eingriffs in ihre Eigentumsgarantie zusammen. Solche Fragen bedingen eine detaillierte und sorgfältige Untersuchung der jeweiligen Grundstücke. Werden Schutzinteressen höher gewichtet, ist zu prüfen, ob die Nutzung auf ein Teilgebiet konzentriert werden kann, so dass keine Wertminderung und damit auch keine Entschädigungspflicht entstehen. Werden Nutzungsinteressen höher gewichtet, sind Massnahmen im Einzelfall nach folgender Kaskade umzusetzen: 1. Bestmöglicher Schutz durch Projektänderungen, 2. Wiederherstellung, 3. Ersatzmassnahmen.

Dem Stadtrat ist es ein Anliegen, für die Eigentümer und Eigentümerinnen Rechtssicherheit im Umgang mit den Anforderungen des Naturschutzes zu schaffen. Deshalb wird er basierend auf der vom PNA vorgenommenen Erhebung der Tier- und Pflanzenarten eine Interessenabwägung vornehmen und deren Ergebnis ins städtische Naturschutzinventar bzw. den zu überarbeiteten Zonenplan einfließen lassen.

10. *Ist der Stadtrat nicht auch der Meinung, das seinerzeitige Einbringen dieser Flächen ins TWW hätte zu einem grundbuchamtlichen Servitutseintrag führen müssen, damit künftige Käufer von Grundstücken mit TWW-Flächen von dieser Bebauungseinschränkung erfahren würden?*

Die als TWW inventarisierten Flächen liegen ausserhalb der Bauzone, daher war eine Eigentumseinschränkung kein Thema.

Wie in Antwort 9 dargelegt, ist das Ziel der kantonalen Untersuchung eine fachliche Grundlage zu schaffen, aufgrund deren die grundeigentümerverbindliche Nutzungsplanung allenfalls angepasst werden kann. Dies hat zum Ziel, Planungssicherheit für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu schaffen, die momentan nur bedingt gegeben ist.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATS



Peter Neukomm
Stadtpäsident



Yvonne Waldvogel
Stadtschreiberin